

Umsetzung des 3. Binnenmarktpaketes im  
deutschen Recht –  
Einige ausgewählte Anmerkungen aus Sicht der  
Praxis

**VORWEG** GEHEN

# Verteilnetzbetreiber

- In Art. 26 Strom RL / Gas RL wird die bisherige Linie des europäischen Rechts beibehalten;  
Im Grundsatz kein Anpassungsbedarf im EnWG
  - Pacht wie bisher
  - Ressourcen wie bisher
  - Personal wie bisher?
  - ⇒ gesetzgeberische Entscheidung sollte dies klären
  
- Ausnahme: "Verwechslungsgefahr" mit der Versorgungssparte in Art. 26 Abs. 3 Strom RL / Gas RL
  - Kommunikation- / Branding- / Markenaktivitäten: Leicht unterschiedlicher Wortlaut zwingt nicht zu differenzierten Regelungen für Strom- und Gasnetze, die i. d. R. in einer Gesellschaft betrieben werden
  - Art. 17 Abs. 4 Strom RL / Gas RL für ÜNB / FLN gehen z. T. weiter
  
  - Dachmarkenkonzepte sollten weiter möglich sein

- Praktische Probleme liegen in der Tatsache, dass für die Kunden das regulatorische Modell nicht transparent ist
  - Kundenservice / point of contact
  - Maßstab des "mündigen Bürgers"?
  - Kontrollfrage: Wie gut verstehen wir als EnWG-Experten die Geschäftsaufstellung von Bahn / Telekom
  
- Lösung vielleicht: Verbotskatalog ("interpreting notes"?), um Rechtssicherheit zu generieren

# Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber / Fernleitungsnetzbetreiber

- Art. 29 Strom RL / Gas RL (theoretisches Problem "Kombinationsnetzbetreiber") dürfte in Zukunft vollständig leerlaufen
- Im Gas wäre angesichts der (zusätzlich zu beobachtenden) Konsolidierung eine Definition "FLN" angebracht
  - üFLN / rFLN erfordert ohnehin eine Lösung
  - Auslandsbezug könnte ein Abgrenzungselement sein

## TSO-Unbundling (Strom / Gas)

- Gesetzgeberische Umsetzung **aller** Varianten, mindestens aber ITO (Art. 17 - 23 Strom RL / Gas RL) ist erforderlich
- alle Varianten wegen Gas-FLN
  
- Tatsächliche Problemlage im Strombereich deutlich entschärft; aber gesetzgeberische Details wichtig; Prinzipien der Entflechtung werden faktisch akzeptiert
  
- Einzelheiten:
  - Rechtsformen: AG / KG aA / GmbH:  
AG kollidiert mit der in der RL festgelegten Befugnis des Aufsichtsorgans nach Art. 20 (= AR), die Dividende festzulegen

- Gemeinsame Ressourcen mit dem vertikal integrierten Unternehmen: Glasperlenspiel
  - **Positiver Katalog** für ITO-Tätigkeiten in Art. 17 Abs. 2 Strom RL / Gas RL
  - **Negativer Katalog** in Art. 17 Abs 1c) Strom RL / Gas RL
  - **Ausdrückliches Verbot** in Art. 17 Abs. 5 Strom RL / Gas RL

Eher Kuriosum, aber sachgerecht auszugestalten:

Beispiel IT:	VIU	TSO
- Windows-Lizenzen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Windows-Implementierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- SAP-Lizenzen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- SAP-Customizing	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- SAP-Beratung		Nein
- IT-Dienstleistung durch gemeinsamen Dritten		?
- IT-Dienstleistung durch zwei unterschiedliche Konzerngesellschaften		?
- IT-Dienstleistung durch eine Konzerngesellschaft		Nein

Leitend muss das Problem der **Datenvertraulichkeit** und der **Abhängigkeit** sein. Hier ist kein Ansatz dafür erkennbar, bei SAP einen **Datenquertransfer** zu vermuten. Die **Abhängigkeit** steigt mit dem Grad der Geschäftstypik der Produkte.

- Weitere zusätzliche Probleme der **Schnittstellen**
  - Dienstleistungserbringung in den TSO hinein: Katalog nützlich
  - Cooling off: Zweifelsfragen klären:  
z. B. Art. 19 Abs. 7 / Abs. 4 Strom RL / Gas RL  
"..... keine Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten"
  - Strom / Gas / Netz / Netz : Was ist dasselbe Geschäft?
  - "Geschäftsräume"

# Unabhängigkeitsprobleme

- Stellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsgremium als Unabhängige (Art. 20, Art. 19)
- Begriff des vertikal integrierten Unternehmens könnte in Verbindung mit einzelnen Regeln zu klären sein: **Englische Fassung:** "natural gas undertakings or a group of gas undertakings"
- Konsolidierungsfähigkeit ist zu klären
- Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde? (Art. 25 Strom RL, Art. 39 Gas RL)
  - LRg Behörden
  - BNetzA
  - BKartA

## Regulierungsbehörde vs. Kartellbehörde

- In Art. 41 Abs. 2, 3. Absatz Gas RL / Art. 37 Abs. 2, 3. Absatz Strom RL scheint zumindest eine "Hierarchie" zwischen der Regulierungsbehörde und anderen Behörden geregelt zu sein
- Genehmigungen einer Regulierungsbehörde / der Agentur verhindern künftige Sanktionen durch "andere zuständige Behörden" oder "die Kommission" nicht
- Betroffen sein könnte die Regelung nach § 111 EnWG, die ja ohnehin hins. des europäischen Kartellrechts leerläuft; möglicherweise verliert § 111 EnWG auch seinen abschließenden Charakter gegenüber nationalem Kartellrecht.

# Verbraucherschutz

- Regelung zu Verbrauchsdaten im Anhang I Ziffer 1 h) löst vielfältige Regelungsnotwendigkeiten aus:
  - Definition der Verbrauchsdaten [= Format]
  - Definition des Verfahrens zum Datenaustausch zwischen MSB und Drittlieferant bzw. Kunden ist erforderlich [= mehr als GPKE]
  - Umsonst für Kunden = Umsonst auch für Dritte (Lieferanten)
  
- Fragen:
  - Messstellenbetreiber - Geschäftsmodell ausgehöhlt? = Daten umsonst
  - Gibt es "Zusatzdaten", die doch gegen Entgelt übergehen?
  - Messpreis in Summe gefährdet (= wohl nein)